

2. nach den niederländischen Besitzungen im Indischen Archipel für gewöhnliche frankirte Briefe 1 Mark 10 Pfennige, für unfrankirte Briefe daher 1 Mark 35 Pfennige — davon 35 Pfennige für je 7 1/2 Gramm, der Rest für je 15 Gramm —. Druckfaden nach den genannten Ländern etc. kosten 20 Pfennige für je 50 Gramm.

Korrespondenzen, welche auf dem bezeichneten Wege Beförderung erhalten sollen, müssen frankirt und mit dem Vermerk „über Neapel“ versehen werden.

Berlin W., den 8. Februar 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

---

#### Seepostverbindung mit Norwegen auf der Linie Hamburg-Drontheim.

Nach einer Mittheilung der königlich norwegischen Postverwaltung wird dieselbe von Ende Februar ab für die Dauer der günstigeren Jahreszeit wieder eine regelmäßige Post-Dampfschiffverbindung zwischen Hamburg und Drontheim unterhalten.

Die Dampfschiffe, auf denen königlich norwegische Seeposten in Thätigkeit sein werden, gehen von Hamburg Sonnabends ab, zum ersten Male am 27. Februar.

Berlin W., den 9. Februar 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

---

#### Vorausbezahlung der Bestellgebühr für frankirte Postsendungen.

Nachdem durch die Postordnung vom 18. Dezember 1874 die Bestellgebührensätze für das Reichspostgebiet einheitlich geregelt worden sind, kann beim Verlehr innerhalb des Reichspostgebiets:

- a) für Postanweisungen, für frankirte Briefe mit Wertangabe bis 1500 Mark und für frankirte Pakete ohne Wertangabe nach dem Ortsstellbezirke der Bestimmungs-Postanstalt, und
- b) für diejenigen frankirten Sendungen nach dem Landbessellbezirke, deren Abtragung den Landbrief-trägern bestimmungsmäßig obliegt,

die Bestellgebühr gleich mit dem Franko vorausbezahlt werden. Wo in einzelnen Ober-Postdirektionsbezirken weitergehende Bestellungseinrichtungen bestehen, kann innerhalb dieser Bezirke auch für die hierher gehörigen Sendungen die Vorausbezahlung der Bestellsgebühren stattfinden. Soll die Bestellgebühr vorausbezahlt werden, so sind die Sendungen auf der Adresse mit der Bezeichnung:

„frei einschließlich . . . Pf. Bestellgeb.“ zu versehen. Bei Postanweisungen und Post-Paketadressen ist dieser Vermerk auf den zugehörigen Abschnitten zu wiederholen.

Berlin W., den 10. Februar 1875.

Kaiserliches General-Postamt.